



abante Rechtsanwälte

Neues Bundestariftreuegesetz: Bereit für die Veränderung?

Neue Pflichten – Neue Chancen

Köln, den 23. September 2025
RA Daniel Schölzel

Ihr Referent



Daniel Schölzel

Rechtsanwalt

 +49 341 238 203 00
 schoelzel@abante.de



Newsletter abonnieren

abante Rechtsanwälte – Wir bringen Vergaben voran.



Unsere Rechtsgebiete

Vergaberecht, Vertragsrecht und
Zuwendungsrecht

Dazu gehören

- > Vergabeabwicklung
- > Vergabe- und
Vertragsgestaltung
- > Vergabestreit
- > Vergabehaftung
- > Vergabeschulungen
- > Vergabegutachten
- > Vergabe- und
Organisationsberatung
- > Forderungsmanagement (Mangel,
Nachträge, Behinderungen)
- > Vertretung nach Zuwendungswiderruf



Unser Team

18 Rechtsanwälte, davon acht Fachanwälte
für Vergaberecht sowie ein Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht



Unsere Auftraggeber

80% öffentliche Auftraggeber
20% Bieter



Unsere Standorte

Leipzig (Hauptstandort),
Berlin, Magdeburg,
Naumburg, München



Bundesweite Tätigkeit

Was Sie heute erwartet: Agenda

I. Überblick: Das neue Bundestariftreuegesetz

II. Das BTTG-E

1. Persönlicher Anwendungsbereich
2. Sachlicher Anwendungsbereich
3. Zeitlicher Anwendungsbereich
4. Räumlicher Anwendungsbereich
5. Tariftreueversprechen
6. Ausführungsbedingungen
7. RVO
8. Schaffung der Prüfstelle Bundestariftreue
9. Auswirkungen auf das Vergabeverfahren
10. Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung

III. Fazit: Chancen und Kritik



I. Überblick: Das neue Bundestariftreuegesetz

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- aktueller Status: **Gesetzesentwurf der Bundesregierung** (sog. Regierungsentwurf) unter gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (**BMAS**) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (**BMWE**)
- Empfehlung der Ausschüsse zur 1057. Sitzung des Bundesrates am 26.09.2025 (vgl. BR-Drucks. (2025) 381/1/25) („Ausschussempfehlung“)
- **weiterer Verfahrensgang:**
 - Stellungnahme durch den Bundesrat zum Regierungsentwurf
 - Gegenäußerung des BMAS und BMWE
 - Weiterleitung an den Bundestag durch Bundesrat
 - Beratung und Beschlussverfahren im Bundestag



I. Überblick: Das neue Bundestariftreuegesetz

Anlass und Zweck

- **Anlass:**
 - Wettbewerbsvorteil **nicht**-tarifgebundener Unternehmen bei der Auftragsvergabe
 - **Grund:** keine Tarifgebundenheit ermöglicht aufgrund geringerer Personalkosten Angebote zu günstigeren Konditionen.
- **Gesetzeszweck:**
 - Anpassung der Wettbewerbschancen zwischen nicht- und tarifgebundenen Unternehmen
 - Anreizschaffung zur Teilnahme an öffentlicher Auftragsvergabe mittels:
 - Stärkung der Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie
 - Stabilisierung des Tarifvertragssystems



I. Überblick: Das neue Bundestariftreuegesetz

Teil des Tariftreuegesetzes

- Das Bundestariftreuegesetz (BTTG-E) soll mit Art. 1 des
„Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes“ (Tariftreuegesetz)
neu erlassen werden.
- Daneben sollen folgende Gesetze/Verordnungen novelliert werden:
 - Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)
 - Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Wettbewerbsregistriergesetz (WRegG)
 - Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV)
 - Tarifvertragsgesetzes (TVG)



II. Das BTTG-E

1. Persönlicher Anwendungsbereich

- Bund
 - Bundesregierung, Bundesverwaltungsamt, BKA, THW
- vom Bund **überwiegend verwaltete** oder **finanzierte** AG
 - Deutsche Rentenversicherung, Deutsche Berufsgenossenschaft
- vom Bund **beherrschte** Auftraggeber
 - Deutsche Bahn AG
- **überwiegende Mittelbewilligung** durch den Bund
- **Organleihe** für den Bund
 - Bauverwaltungen der Länder

1. Persönlicher Anwendungsbereich

- Ausschussempfehlung bittet um Aufnahme einer (weiteren) **Ausnahme für Bundesauftragsgeber**, die
 - ihrerseits als **Bieter** und **Auftragnehmer**
 - bei Vergabe eines **Landes/Kommune** auftreten, und
 - **Nachunternehmer** nach einschlägigen **Landestarifgesetzen** einsetzen wollen.
- **Hintergrund:** Vermeidung von Unklarheiten beim Gesetzesvorrang zwischen BTTG-E und Landestarifgesetzen.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

- Öffentliche Aufträge, Konzessionen, Sektorentätigkeiten, Rahmenvereinbarungen auf Gebiet der Bundesrepublik
- Auftrags-/ Konzessionswertabhängigkeit:
 - **Grundsatz:**
Anwendung im Ober- und Unterschwellenbereich ab geschätzten Auftrags-/ Konzessionswert von 50.000 EUR (netto)
 - **Ausnahmen:**
 - a) wertunabhängige Anwendung des (neuen) fakultativen Ausschlussgrundes wg. Verstoßes gegen Vorgaben des BTTG-E
 - b) Direktaufträge **erst** ab Schätzwert v. 100.000 EUR (netto) von Sicherheitsbehörden (z. B. Bundespolizei, Bundesnachrichtendienst, Technisches Hilfswerk, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)
 - c) Bundeswehr bis 2032
 - d) Keine Anwendbarkeit des 4. Teils des GWB

einschlägige Vorschriften: § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 bis 6 BTTG-E

2. Sachlicher Anwendungsbereich

- **Öffentliche Aufträge** Konzessionen, Sektorentätigkeiten, Rahmenvereinbarungen auf Gebiet der Bundesrepublik
- Auftrags-/ Konzessionswertabhängigkeit:
 - **Grundsatz:**
Anwendung im Ober- und Unterschwellenbereich ab geschätzten Auftrags-/ Konzessionswert von 50.000 EUR (netto)
 - **Ausnahmen:**
 - a) wertunabhängige Anwendung des (neuen) fakultativen Ausschlussgrundes wg. Verstoßes gegen Vorgaben des BTTG-E
 - b) Direktaufträge **erst** ab Schätzwert v. 100.000 EUR (netto) von Sicherheitsbehörden (z. B. Bundespolizei, Bundesnachrichtendienst, Technisches Hilfswerk, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)
 - c) Bundeswehr bis 2032
 - d) Keine Anwendbarkeit des 4. Teils des GWB

Ausschussempfehlung:

Keine Einbeziehung von Lieferleistungen, da

- Rechtsunsicher und unpraktikabel;
- Benachteiligung nationaler Unternehmen.

3. Zeitlicher Anwendungsbereich

- Anwendung auf Vergabeverfahren, die nach **Inkrafttreten** des Tariftreuegesetzes **eingeleitet** wurden:
 - **Inkrafttreten:**
frühestens ab dem 01.01.2026
oder Datum des Tages nach Verkündung des Tariftreuegesetzes
 - **Einleitung des Vergabeverfahrens:**
Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung
Veröffentlichung der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Interessenbestätigung
 - nicht:** Veröffentlichung einer Vorabinformation

II. Das BTTG-E

4. Räumlicher Anwendungsbereich

- Anwendung nur, soweit die jeweilige Leistung zur Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird
 - Bundesdruckerei-Entscheidung des EuGH von 2014

5. Tariftreueversprechen

- Auftraggeber verpflichtet Auftragnehmer
 - den ArN die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die in einer RVO festgesetzt wurden
 - von den Nachunternehmer und Verleihern zu verlangen, dass sie den ArN diese Arbeitsbedingungen ebenfalls gewähren

6. Ausführungsbedingungen

- Ausführungsbedingungen umfassen folgende **Arbeitsbedingungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 AEntG**:
 - Entlohnung (Grundvergütung, an Tätigkeit, Qualifikation, Berufserfahrung sowie Region anknüpfende Entgeltbestandteile, Zulagen, Zuschläge, Gratifikationen und Überstundensätze);
 - Bezahlter Mindestjahresurlaub;
 - Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten.
- **Vollständige Geltung** der Arbeitsbedingungen nur für Aufträge/Konzessionen **länger als zwei Monate**; bei **weniger** als zwei Monate **nur Entlohnung**

7. RVO

- BMAS erlässt **Rechtsverordnung** über Arbeitsbedingungen, wenn:
 - **Antrag** einer Gewerkschaft **oder** Arbeitgebervereinigung vorliegt und
 - ein **öffentliches Interesse** besteht.
- **Erwartung**: es werden diverse RVO erlassen werden, da für jeden Arbeitsbereich tarifliche Arbeitsbedingungen festgelegt werden sollen
- Vor Erlass der RVO, deren Entwurf im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, können **Berechtigte**:
 - binnen drei Wochen nach Veröffentlichung **Stellung** zum Entwurf **nehmen**
 - **Clearingstelle anrufen** und um Abgabe einer Empfehlung bitten ab

7. RVO

- Zur Stellungnahme **Berechtigte** sind:
 - Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Tarifvertragsparteien, die Spitzenorganisationen (vgl. § 12 TVG) und die nach Kirchenrecht paritätisch besetzten Kommissionen
 - die vom Geltungsbereich der jeweiligen RVO betroffen sind
- Einbeziehung der **Clearingstelle**:
 - Clearingstelle wird beim BMAS errichtet
 - Zusammensetzung: je drei Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und -nehmer
 - **eine** Empfehlung bei Mehrheit der Stimmen der Mitglieder; bei keinem mehrheitlichen Beschluss können mehrere Empfehlungen abgegeben werden

7. RVO

- Zur Stellungnahme **Berechtigte** sind:
 - Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Tarifvertragsparteien, die Spitzenorganisationen (vgl. § 12 TVG) und die nach Kirchenrecht paritätisch besetzten Kommissionen
 - die vom Geltungsbereich der jeweiligen RVO betroffen sind
- Einbeziehung der **Clearingstelle**:
 - Clearingstelle wird beim BMAS errichtet
 - Zusammensetzung: je drei Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und -nehmer
 - **eine** Empfehlung bei Mehrheit der Stimmen der Mitglieder; bei keinem mehrheitlichen Beschluss können mehrere Empfehlungen abgegeben werden

II. Das BTTG-E

7. RVO

- Ausschussempfehlung bittet um Ausnahme für **ohnehin tariftreue Unternehmen**
 - Tariftreue Unternehmen:
 - originäre **Tarifpartei**
 - Unternehmen, die ihren Beschäftigten **mindestens tarifvertragliche Arbeitsbedingungen** gewähren
 - Nachweisbarkeit „dieser“ Tariftreue durch unbürokratische Eigenerklärung
 - Eigenerklärung nützt insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen

8. Schaffung der Prüfstelle Bundestariftreue

- Einrichtung einer neuen Behörde **Prüfstelle Bundestariftreue**
- **Aufgaben** der Prüfstelle Bundestariftreue:
 - Kontrolle der Einhaltung der Pflichten zur Gewährung der Mindestarbeitsbedingungen
 - Feststellung von Verstößen gegen vorgenannte Pflichten per Verwaltungsakt
 - Übermittlung von Informationen an Registerbehörde des Wettbewerbsregisters (BKartA)
- z. B. Information zu bestandskräftigem Verwaltungsakt über Verstoß gegen o. g. Pflichten, der zur **Eintragung im Wettbewerbsregister** führt

9. Auswirkungen auf das Vergabeverfahren

- **Grundsatz:** Ausführungsbedingung i. S. d. § 4 Abs. 1 BTTG-E sind zwingend vom AG vorzugeben (vgl. § 129 Abs. 1 GWB)
- **Achtung:** neue **Ausnahmeregelung** für zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen nach § 129 Abs. 2 GWB-E.
- Öffentlicher Auftraggeber muss **keine Ausführungsbedingungen vorgeben**, wenn
 - Ausgangsvergabeverfahren ohne (geeignetes) Angebot blieb; **und**
 - Krisensituation vorliegt

9. Auswirkungen auf das Vergabeverfahren

- Den Auftraggeber treffen im Vergabeverfahren weitere **Dokumentations- und Nachweispflichten**:
 - Dokumentation mittels geeigneter Unterlagen, dass Auftragnehmer das vertragliche Versprechen abgegeben hat, die Tariftreue zu beachten
 - Vorlagepflicht der Dokumente auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue, damit diese die Kontrolle durchführen kann, ob der Auftragnehmer die Tariftreue beachtet hat
- Ausschussempfehlung bittet um Ausdehnung der Nachweispflicht auf **Nachunternehmer und Verleiher**, um zu gewährleisten, dass
 - Prüfstelle Bundestariftreue Verstöße gegen RVO auch bei Nachunternehmern und Verleihern feststellen kann
 - ein effektiver Schutz der Arbeitnehmer ermöglicht wird

einschlägige Vorschriften: § 8 Abs. 3 und § 9 BTTG-E
vgl. BR-Drucks. (2025) 381/1/25, S. 5

9. Auswirkungen auf das Vergabeverfahren

- Eignungsprüfung umfasst neuen fakultativen Ausschlussgrund:

*„Auftraggeber [...] **sollen** unter Berücksichtigung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** ein Unternehmen [...] von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn nach § 13 Abs. 1 [BTTG-E] ein Verstoß **unanfechtbar** festgestellt wurde. § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend.“*

- flankierende Gesetzesänderung durch Tariftreuegesetz :
 - Erweiterung des Vorschriftenkatalogs in § 124 Abs. 2 GWB um „§ 14 des Bundestariftreuegesetzes“

9. Auswirkungen auf das Vergabeverfahren

- **Wiederholung:** Anwendung des fakultativen Ausschlussgrundes auftragswertunabhängig!
- Anknüpfungspunkt für Ausschluss ist ein Verstoß **in erheblichem Maße:**
 - des Auftragnehmers gegen seine Pflicht, für die Dauer der Ausführung des öffentlichen Auftrags die rechtsverordneten branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu gewähren
 - des Auftragnehmers gegen seine Pflicht, sicherzustellen dass Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 erfüllen
 - des Auftragnehmers gegen seine Pflicht, die Einhaltung des Tariftreueversprechen zu dokumentieren
- Verstoß wird durch „Prüfstelle Bundestariftreue“ per Verwaltungsakt festgestellt

9. Auswirkungen auf das Vergabeverfahren

- **Nachweis** über Einhaltung der Ausführungsbedingungen im Vergabeverfahren:
 - Abgabe einer Eigenerklärung des Auftragnehmers über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen u. a. nach § 124 Abs. 2 GWB i. V. m. § 14 Abs. 1 BTTG-E
 - Abgabe einer Eigenerklärung des Auftragnehmers, dass er Mindestarbeitsbedingungen
 - seinen Arbeitnehmern gewährt; sowie
 - durch Sicherstellung der Einhaltung der entsprechenden Pflichten durch Nachunternehmer und Verleiher
 - durch **Präqualifizierung** darüber, dass Arbeitsbedingungen gewährt werden, die Anforderung aus RVO entsprechen

9. Auswirkungen auf das Vergabeverfahren

- **Rechtsschutzmöglichkeiten:**

- **im Vergabeverfahren:** Ausschluss des Angebots aufgrund fakultativen Ausschlussgrundes



- Rüge und Nachprüfungsverfahren

- **vorgelagert:** Feststellung eines Verstoßes gegen Pflichten aus BTTG per VA



- Widerspruch und Anfechtungsklage vor zust. Verwaltungsgericht

- **vorgelagert:** Feststellung der Unwirksamkeit einer RVO

- Feststellungsklage vor dem Arbeitsgericht (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG-E)

10. Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung

- Auf Grundlage des BTTG-E sind folgende (sanktionierenden) Vertragsregelungen zu vereinbaren:
 - **Vertragsstrafenregelung:**
 - in Höhe von maximal 1% bzw. maximal 10% des Auftragswertes
 - Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn (vermutlich: bestandskräftiger) Verstoß gegen Pflichten aus § 3 und 4 BTTG-E durch Prüfstelle Bundestariftreue per Verwaltungsakt festgestellt wurde.
 - **Außerordentliches Kündigungsrecht** bei Verwirkung der Vertragsstrafe
 - **Nachunternehmerhaftung:**
 - **Haftung des Auftragnehmers für Zahlungspflichten** i. H. d. **Nettoentgelts** des von ihm beauftragten Unternehmers, des von diesem Unternehmen beauftragten Nachunternehmern sowie des von den Vorgenannten beauftragten Verleihers, **wie ein selbstschuldnerischer Bürge**

II. Das BTTG-E

→ Vertragsvollzug?

Tariftreue: Kontrollieren Kommunen kaum?

25. August 2025

von [Redaktion](#)

[Öffentliche Beschaffung](#)

[DRUCKEN](#) | [KOMMENTIEREN](#) | [TEILEN](#) | [ZITIEREN](#)



Laut einer Umfrage von „Report Mainz“ führen 96 % der Kommunen keine Kontrollen der Einhaltung von Tariftreueregelungen durch.

III. Fazit: Chancen und Kritik

Chancen

- Stärkung der Arbeitnehmerrechte bzgl. gleiche/n:
 - Entlohnung
 - Mindestjahresurlaub
 - Arbeitszeiten
- In vielen Bereichen keine Verteuerung, da dort sowieso schon das AEntG bzw. ein av Tarifvertrag gilt
- Verbesserung der Durchgriffsmöglichkeiten bei Rechtsverstößen

Kritik

- Mehr Bürokratie
- In manchen Bereichen kommt es zur Verteuerung der Leistung
- Bevorzugung von ausländischen Unternehmen
- Mehr Angriffspunkte im Vergabeverfahren
- Parallelzuständigkeiten Bund und Kommune
 - Warum macht das nicht der Zoll?
- Risiko „Tarifchaos“

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit



info@abante.de

+49 341 238 203 - 00